

§ 53

Erzieherische Einwirkungen, Ordnungsmaßnahmen

In Auszügen bzw. in vereinfachter Darstellung!!

Erzieherische Einwirkungen

- Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen dienen der geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie dem Schutz von Personen und Sachen.
- Zu den erzieherischen Einwirkungen gehören insbesondere
 - das erzieherische Gespräch,
 - die Ermahnung,
 - Gruppengespräche mit Schülerinnen, Schülern und Eltern,
 - die mündliche und schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens,
 - der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde,
 - die Nacharbeit unter Aufsicht nach **vorheriger** Benachrichtigung der Eltern (gilt für alle Jgst. SL; „Schülerspezialverkehr“ beachten),
 - **die zeitweise Wegnahme von Gegenständen** (alle digitalen Speichermedien, Handy),
 - Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung angerichteten Schadens
 - und die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen.
- Bei wiederholtem Fehlverhalten sind die Eltern schriftlich zu informieren, **damit die Eltern die Schule in den erzieherischen Aufgaben unterstützen.**

Ordnungsmaßnahmen

1. schriftlicher Verweis
2. die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe
3. der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen
4. die Androhung der Entlassung von der Schule
5. die Entlassung von der Schule
6.
7.

Ordnungsmaßnahmen finden in der Regel erst eine Anwendung, wenn erzieherische Maßnahmen ausgeschöpft sind. - (Hierzu müssen Protokolle vorliegen !!!!)

Über Ordnungsmaßnahmen nach Ziff. 1-3 entscheidet in der **Waldschule** der Schulleiter nach Anhörung der KL/Jgst.-begleitung, der Eltern und der Schülerin oder des Schülers.

Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung mehr!

Über Ordnungsmaßnahmen nach Ziff. 4 und 5 entscheidet eine von der LK berufene Teilkonferenz. Alle Mitglieder der Teilkonferenz sind stimmberechtigt und werden für die Dauer eines Jahres gewählt.

Die LK steht nach neuem Gesetz hier nicht mehr zur Disposition!

Zusammensetzung der Teilkonferenz:

- ein Mitglied der SL
- KL oder Jgst.-begleitung
- die jeweilige Abteilungsleiterin
- 3 weitere gewählte Kolleginnen/Kollegen
- ein Vertreter der SchulPf (i. d. R. der/die SchulPf-Vorsitzende) *
- ein Vertreter des Schülerrates (i. d. R. der /die Schülersprecher/-in) *

*) hier können betroffene Eltern/und/oder SuS die Teilnahme ablehnen – Stimmrecht entfällt